

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2017 mit Beschluss-Nr. GR/044/17 die

## **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG** **der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad**

beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgen:
  1. ortsübliche Bekanntgaben durch Aushang an der Informationstafel am Sitz der Gemeindeverwaltung, Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad für die Dauer von drei Tagen,
  2. ortsübliche Bekanntmachungen wie öffentliche Bekanntmachungen.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad mit dem Titel „Der Gemeindebote“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Verfahrensakten, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Gemeindeverwaltung, Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad, Zimmer 09 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

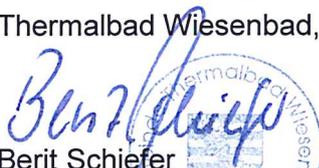
#### **§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad [www.thermalbad-wiesenbad.de](http://www.thermalbad-wiesenbad.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in der Fassung des Beschlusses vom 28.03.2017 (Bekanntmachung vom 01.05.2017) außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, den 27.06.2017

  
Berit Schiefer  
Bürgermeisterin

